

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vom Rhein-Kreis Neuss durch die Gemeinde Jüchen

Zwischen der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Zum 1. Januar 2019 wird die Gemeinde Jüchen zur Stadt und erhält damit die Zuständigkeit für die Aufgabe der unteren Bauaufsicht. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Rhein-Kreis Neuss in diesem Aufgabengebiet nur noch für die Gemeinde Rommerskirchen tätig. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird die Gemeinde Jüchen daher auch die untere Bauaufsicht für das Gemeindegebiet Rommerskirchen vom Rhein-Kreis Neuss übernehmen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss überträgt ab 1. Januar 2019 die ihm nach § 60 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b) Landesbauordnung (BauO NRW) übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen auf die Gemeinde Jüchen.
- (2) Die Gemeinde Jüchen verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm vom Rhein- Kreis Neuss übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
- (3) Der Rhein- Kreis Neuss hat keine Mitwirkungsrechte im Sinne von § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Personalübernahme

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe „Untere Bauaufsicht“ für die Gebiete Jüchen und Rommerskirchen übernimmt die Gemeinde Jüchen das zum 31.12.2018 aktive Personal des Rhein-Kreises Neuss. Im Einzelnen:
 - 3 Bauingenieure E 11
 - 1 Bauingenieur A 10
 - 1 Verwaltungskraft A 12
 - 1 Verwaltungskraft E 6
- (2) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung übernimmt der Rhein-Kreis Neuss diejenigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei Vertragsbeginn an die Gemeinde Jüchen für die Aufgabenerledigung in der Gemeinde Rommerskirchen übergeleitet worden sind. Sofern das vom Kreis übernommene Personal zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst der Gemeinde Jüchen steht, übernimmt der Kreis die zum Beendigungszeitpunkt für das Gemeindegebiet Rommerskirchen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Personalarücknahme erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

- (3) Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen etc. erfolgen in eigener Verantwortung durch die Gemeinde Jüchen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden anteilig für die Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis getragen. Dies gilt auch für die Bestellung eines Amtsleiters.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet der Gemeinde Jüchen anteilig die Personal- und Sachkosten für das jeweils zum Stichtag 01.11. zur Aufgabenerledigung für die Gemeinde Rommerskirchen eingesetzte Personal. Darüber hinaus werden Kosten der künftigen Amtsleitung mit dem Anteil berücksichtigt, der für die untere Bauaufsicht anfällt. Derzeit wird ein Einsatz von 50 % geschätzt. In die Gesamtkosten fließen entsprechende Personal- und Sachkosten nach KGSt für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 mit ein.
- (2) Die Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt. Für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes wird die Sachkostenpauschale angesetzt.
- (3) Die nach Absatz 1 ermittelten Gesamtkosten der unteren Bauaufsicht werden im Verhältnis 60 zu 40 auf die Gemeinde Jüchen und Rommerskirchen aufgeteilt. Nach Ablauf einer dreijährigen Probezeit wird über die Bemessungsgrundlage neu verhandelt. Grundlagen können dann die erteilten Baugenehmigungen zum Stichtag 30.11. sein. Der Rhein-Kreis Neuss erstattet entsprechend den auf die Gemeinde Rommerskirchen entfallenden Anteil.
- (4) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet der Gemeinde einmalig die Implementierungskosten, die ihr durch die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vom Kreis entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen sowie Anschaffung von spezieller Büroausstattung wie Rollregale o.ä. für Zwischenarchiv und Archiv. Der Kreis erstattet die Gesamtkosten anteilig im Verhältnis 60 zu 40 bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Euro. Der Kreis erhält von der Gemeinde einen Nachweis über die angefallenen Kosten.
- (5) Die von der Gemeinde Jüchen für die Gemeinde Rommerskirchen vereinnahmten Verwaltungsgebühren der unteren Bauaufsicht verbleiben zu einem Drittel bei der Gemeinde Jüchen. Hiermit sind alle besonderen Kosten (z.B. für Vorortpräsenz in Rommerskirchen) der Gemeinde Jüchen abgegolten. Die restlichen Einnahmen für die Gemeinde Rommerskirchen werden an den Rhein-Kreis Neuss ausgezahlt.
- (6) Anpassungen des Personalbedarfs erfolgen in eigener Verantwortung durch die Gemeinde Jüchen im Einvernehmen mit dem Rhein-Kreis Neuss. Die finanziellen Auswirkungen werden anteilig, wie in Absatz 3 geregelt, verteilt.

§ 4 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.
- (2) Die in § 3 genannten Kosten werden der Gemeinde vom Kreis als Abschlag jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Haushaltsjahres erstattet.
- (3) Über die Implementierungskosten erhält der Kreis von der Gemeinde einmalig eine gesonderte Rechnung mit abweichendem Zahlungsziel.
- (4) Die Gebühreneinnahmen für die Gemeinde Rommerskirchen werden nach § 3 Absatz 5 anteilig an den Rhein-Kreis Neuss ausgezahlt. Endabrechnung und Erstattung erfolgen durch die Gemeinde Jüchen bis zum 28.02. des Folgejahres.

§ 5 Übergabe / Aktenbestand

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, alle Auskünfte im Zusammenhang mit der Übernahme zu erteilen. Er übergibt seinen kompletten Aktenbestand bis zum 21.12.2018 an die Gemeinde Jüchen. Dies gilt auch für den digitalen Datenbestand.
- (2) Alle am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen des Rhein-Kreises Neuss wirken zeitgerecht und unterstützend mit.

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf tritt die Vereinbarung frühestens am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt zunächst für drei Jahre. Sofern die Vereinbarung nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich per Einschreiben gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch um drei weitere Jahre.

Für die Gemeinde Jüchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Jüchen, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeister

Landrat

Allgemeiner Vertreter

Kreisdirektor